

Russische Minderheiten in den Baltischen Staaten

BEWERTUNG DES AUTOREN:

Von den drei Staaten ist Estland am ehesten anfällig für mögliche russische Provokationen. In Lettland ist der Minderheitenschutz für die russische Minderheit ausgeprägter, auch sind sie mit 2 politischen Parteien im Parlament vertreten, in Litauen ist die Minderheit deutlich geringer als in den beiden anderen Staaten.

Estland und Lettland haben für ihre russischstämmigen Einwohner jeweils einen besonderen Rechtsstatus geschaffen. Dieser Rechtsstatus wird zwar von einigen als grundsätzlich diskriminierend empfunden, gesteht den russischstämmigen Nicht-Bürgern aber deutlich mehr Rechte zu, als sie Ausländern (auch in anderen Staaten) gewährt werden. Eine systematische, gar politisch gewollte, Diskriminierung Russischstämmiger kann nicht pauschal festgestellt werden. Prinzipiell steht den weitaus meisten Russischstämmigen die Einbürgerung offen, und mehr als die Hälfte von ihnen hat diese Möglichkeit seit der Einbürgerung auch genutzt. In Lettland ist nahezu jeder Russischstämmige unter 20 inzwischen lettischer Staatsbürger. Alle drei Staaten verfügen über staatliche Institutionen, politische Strategien und Mechanismen, um den Minderheitenschutz zu gewährleisten und die Integration aller Minderheiten zu verbessern.

Zahlreiche Russischstämmige empfinden zwar ihre Gruppe als diskriminiert, aber der Anteil jener, die angeben, persönlich Diskriminierung erfahren zu haben, ist deutlich geringer. In allen drei Staaten werden Sprache und Kultur der Minderheiten gesetzlich geschützt, gleichzeitig ist die Beherrschung der jeweiligen Titularsprache (wie in fast jedem Land) die Voraussetzung für die Erlangung der vollen Staatsbürgerschaft sowie der vollen Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft.

Im Einzelnen:

Estland: Estland hat von allen drei baltischen Staaten die zweitgrößte russische Minderheit. Etwa 25 Prozent der Bevölkerung sind ethnische Russen. Anfang 2016 lebten in Estland offiziellen Zahlen zufolge knapp 1,32 Millionen Menschen. Davon waren 330.263 ethnische Russen, 32 davon 148.430 Männer und 181.833 Frauen.

Staatsbürger sind alle Personen, die vor dem 16. Juni 1940 die estnische Staatsangehörigkeit besaßen, sowie Kinder, deren Eltern die estnische Staatsangehörigkeit besitzen. Damit sind nahezu alle Russischstämmigen nicht automatisch Staatsbürger. Jedoch haben alle, die legal in Estland leben, die grundsätzliche Möglichkeit, die estnische Staatsangehörigkeit zu beantragen und zu erlangen. Allein von 1990 bis 1998 wurden so über 100.000 Menschen die Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung verliehen.

Bis heute hat so mehr als die Hälfte der in Estland lebenden „Russen“ die estnische Staatsbürgerschaft angenommen. Eine doppelte Staatsangehörigkeit ist außer in Sonderfällen nicht möglich. Die Hälfte der noch nicht eingebürgerten russischstämmigen Ansässigen, also etwa ein Viertel aller Russischstämmigen, hat sich für die russische Staatsangehörigkeit entschieden und damit aktiv gegen die Annahme der estnischen.

Es gibt in Estland derzeit keine Partei, die spezifisch die Anliegen der russischstämmigen Menschen vertritt. Die frühere „Russische Partei in Estland“ ging im Jahre 2012 in der Sozialdemokratischen Partei auf. Ständig und legal in Estland ansässige Menschen ohne estnische Staatsbürgerschaft haben das Recht, an Kommunalwahlen teilzunehmen.

Für den Erwerb der estnischen Staatsbürgerschaft müssen Ausländer u.a.

- Über Kenntnisse der estnischen Sprache verfügen, was mittels eines Sprachtests überprüft wird.
- Kenntnisse der estnischen Verfassung und des Staatsbürgerschaftsrechts nachweisen.
- einen Treueeid auf den Staat Estland schwören, der besagt: „Mit der Beantragung der estnischen Staatsangehörigkeit schwöre ich, der verfassungsmäßigen Ordnung Estlands treu zu sein.“

Lettland: In Lettland stellt sich die Situation der ethnischen Russen und ihr Verhältnis zur Mehrheitsgesellschaft etwas anders dar als in Estland. Die „russische Minderheit“ (die, siehe unten bzw. analog zu Estland, vom lettischen Gesetz nicht als ethnische Minderheit im engeren Sinne anerkannt wird), ist mit ca. 27 Prozent geringfügig stärker als die in Estland. Das Staatsbürgerschaftsrecht sowie andere gesetzliche Faktoren ähneln den entsprechenden Gesetzen in Estland. Anders als Estland verfügt Lettland aber über zwei russlandfreundliche Parteien in seinem nationalen Parlament („Harmonie“, die zwei Mal hintereinander die größte Fraktion bilden konnte, sowie „Von Herzen Lettland“) und die politische Debatte über den Umgang mit den Russischstämmigen wird bedeutend lebhafter geführt.

Die meisten Russischstämmigen, nämlich rund 70 Prozent, leben in Städten. In der Hauptstadt Riga sind knapp 40 Prozent der Bevölkerung „Russen“ (ca. 699.000 Einwohner insgesamt), in der Industriestadt Daugavpils (Dünaburg) sind es 54 Prozent (ca. 97.000 Einwohner insgesamt). Daugavpils ist damit die größte mehrheitlich russischsprachige Stadt der Europäischen Union.

Lettland ist einer Reihe von Konventionen und Abkommen zum Schutze von Minderheiten gegen Diskriminierung beigetreten: dem Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, der Europäischen Menschenrechtskonvention, dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte („VN-Sozialpakt“) sowie zahlreichen anderen Verträgen, die die Rechte ethnischer Minderheiten schützen. Lettland engagiert sich darüber hinaus in zahlreichen internationalen Organisationen, die auch dem Minderheitenschutz verpflichtet sind.

Laut Verfassung ist der lettische Staat zur Unterstützung nationaler Minderheiten verpflichtet. Staatsbürgerschaftsgesetz, Sprachengesetz und verschiedene Gesetze und Regelungen bezüglich Bildungswesen und Kulturpflege können ebenfalls einen Einfluss auf die verschiedenen Minderheiten sowie ihre Integration in die Mehrheitsgesellschaft haben. Zwar ist z.B. den Minderheiten der Betrieb eigener Schulen gestattet, zu deren Unterstützung der litauische Staat verpflichtet ist, an staatlichen Schulen und Universitäten ist jedoch einzig das Lettische Unterrichts- und Prüfungssprache (abgesehen von einzelnen bilingualen Kursen internationaler Ausrichtung, die dann zumeist auf Englisch stattfinden).

Wie auch in Estland erhielten die zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit im Lande lebenden Russen nicht automatisch die Staatsbürgerschaft. Automatisch erhalten diese nur Menschen, die vor dem 17. Juni 1940 (dem Datum der Annexion durch die UdSSR) lettische Staatsbürger waren, bzw. deren Nachkommen. Die während der Sowjetzeit in Lettland angesiedelten Russen und ihre Nachkommen hatten bzw. haben, wie in Estland, das Recht, in Lettland zu leben und sich um die Staatsbürgerschaft zu bewerben. Im Lande ansässige Russen ohne lettische Staatsbürgerschaft haben einen rechtlichen Status, der dem der „Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit“ in Estland entspricht (die amtliche Bezeichnung lautet *nepilsoņi*, wörtlich Nicht-Bürger).

Von den ca. 520.000 in Lettland lebenden Menschen russischer Abstammung sind ca. 354.000 inzwischen lettische Staatsbürger, d.h. ca. 68 Prozent haben sich einbürgern lassen.

Ähnlich wie in Estland sah das kurz nach Erlangung der Unabhängigkeit verabschiedete Gesetz über die Staatsbürgerschaft eine Frist bis zum Inkrafttreten bzw. bis zum Beginn der Einbürgerungen vor. Diese Frist war allerdings deutlich länger und darüber hinaus mit einer Quote verbunden: erst ab dem Jahr 2000 sollten die Einbürgerungen möglich sein und darüber hinaus auf maximal 0,1 Prozent der Gesamtbevölkerungszahl pro Jahr beschränkt bleiben. Es liegt auf der Hand, dass im Falle der Realisierung dieser Regelungen bis heute ein Großteil der Russen in Lettland keine Staatsbürger wären, wobei die Quote auch vielen von jenen, die die geforderten Qualifikationen (d.h. vor allem die Beherrschung des Lettischen) erfüllt hätten, den Weg zur Staatsbürgerschaft verwehrt hätte. Erst auf Druck der EU anlässlich der Beitrittsverhandlungen kam es zu einer Änderung des Gesetzes.

Litauen:

Von allen baltischen Staaten hat Litauen die wenigsten russischstämmigen Bewohner. Sie bilden die zweitgrößte Minderheit nach den im Lande lebenden Polen. Anders als in Estland und Lettland werden sie als Minderheit im engeren Sinne verstanden, wobei das im Jahre 2010 ausgelaufene Gesetz zum Schutz nationaler Minderheiten bislang noch nicht durch ein neues Gesetzeswerk ersetzt wurde. Die Verfassung verpflichtet den Staat jedoch in jedem Fall zum Schutz nationaler Minderheiten. Eine dem estnischen und lettischen Nicht-Bürger entsprechende gesetzliche Kategorie existiert in Litauen nicht.

Angaben aus Litauen zufolge lebten zum Zeitpunkt der letzten Volkszählung im Jahre 2011 176.913 russischstämmige Menschen im Land, das sind 5,8 Prozent von einer Gesamtbevölkerung von ca. 2,956 Millionen. Seit der Unabhängigkeit hat sich die Zahl der russischstämmigen Menschen im Land stetig verringert. Im Jahre 1989 lebten 344.455 von ihnen im Lande, was 9,4 Prozent der damaligen Gesamtbevölkerung ausmachte.

Das im Jahre 1989 verabschiedete Staatsbürgerschaftsgesetz garantiert laut Angaben aus Litauen allen (zum damaligen Zeitpunkt) permanent in Litauen Ansässigen den Erwerb der litauischen Staatsangehörigkeit, unabhängig von Abstammung, Dauer des Aufenthaltes in Litauen und Kenntnis der litauischen Sprache. Damit besteht keine rechtliche Kategorie wie die estnische bzw. lettische „Person ungeklärter Staatsangehörigkeit.“

<https://www.bundestag.de/resource/blob/502250/4a724aa7d34d30c84baed59a7046500f/wd-2-010-17-pdf-data.pdf>